

Bern, 1. Februar 2010

Medienmitteilung

Ja zu klaren Verhältnissen für die Forschung am Menschen Wissenschaftliches Komitee setzt sich für Verfassungsartikel ein

Weil der Verfassungsartikel zur Forschung am Menschen die Grundlage für gesamtschweizerisch einheitliche Rahmenbedingungen und Transparenz hinsichtlich der Bewilligungsverfahren schafft, empfiehlt das aus Vertretern von Hochschulen, Medizin und Ethikkommissionen bestehende wissenschaftliche Komitee, den Verfassungsartikel an der Abstimmung am 7. März 2010 anzunehmen.

Die Schweizer Forschungsinstitutionen befürworten den neuen Verfassungsartikel 118b zur Forschung am Menschen und haben deshalb das «Wissenschaftliche Komitee Ja zur Forschung am Menschen» gebildet. Es besteht aus sechzig Vertretern (siehe Beilage) aus Hochschulen, Medizin und Ethikkommissionen.

Dialog mit der Gesellschaft

Für **Prof. Peter Suter**, Präsident der Akademien der Wissenschaften Schweiz, anerkennt der Verfassungsartikel die grosse gesellschaftliche Bedeutung der Forschung und stellt transparente Rahmenbedingungen für die Forschungsvorhaben mit Menschen auf. Dadurch erleichtert der Verfassungsartikel einen offenen Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, einer Voraussetzung, um Ängste und Bedenken in der Bevölkerung gegenüber Forschungsvorhaben mit Menschen abzubauen.

Internationalen Standards entsprechend

Prof. Dieter Imboden, Präsident des Nationalen Forschungsrats des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), begrüsst die solide Rechtsgrundlage, die mit dem Verfassungsartikel geschaffen wird: «In einer Zeit, da insbesondere die biomedizinische Forschung zunehmend in gesamtschweizerischen oder gar internationalen Netzwerken stattfindet, schafft der Verfassungsartikel einen einheitlichen und rechtssicheren Raum. Damit hemmt er die Forschung nicht, sondern unterstützt sie. Überdies entspricht der Verfassungsartikel internationalen Standards.»

Klare Regelung der Kompetenzen der Ethikkommissionen

Bei der Zulassung von Forschungsvorhaben am Menschen spielen die Ethikkommissionen als unabhängige Instanzen eine wichtige Rolle. Für **Prof. Gregor Schubiger**, Präsident der Arbeitsgemeinschaft der Ethikkommissionen (AGEK), schafft der Verfassungsartikel Transparenz bei den Bewilligungsverfahren. Für Versuche mit Heilmitteln sind das Vorgehen und die Kompetenzen der Ethikkommissionen bereits seit dem Jahr 2000 gesetzlich geregelt. Der Verfassungsartikel umfasst nun die gesamte Forschung am Menschen im Gebiet der Biologie und Medizin.

Für wissenschaftlichen Fortschritt unabdingbar

Prof. Franco Cavalli, Direktor des Onkologischen Instituts der Italienischen Schweiz (IOSI), betont, dass die Forschung am Menschen die Voraussetzung war und ist, um Krankheiten wie Krebs, Multiple Sklerose oder Alzheimer behandeln oder sogar heilen zu können. Bis ein neues Medikament zugelassen ist, muss der Wirkstoff an Versuchspersonen geprüft werden. Nur so ist gewährleistet, dass das Medikament wirksam, sicher und gut verträglich ist. Beispielsweise entstehen aus jährlich zirka 20'000 neuen Substanzen, die als mögliche Wirkstoffe gegen Krebs untersucht werden, schliesslich zwei bis drei neue Medikamente.

Wissenschaftliches Komitee **JA** zur Forschung am Menschen

Das Wissenschaftliche Komitee empfiehlt den Verfassungsartikel zur Forschung am Menschen aus folgenden Gründen zur Annahme:

- Weil er die Grundlage schafft, um die bis anhin lückenhaften und kantonal unterschiedlichen Vorschriften im Bereich Forschung am Menschen durch gesamtschweizerisch einheitliche Bestimmungen zu ersetzen.
- weil er eine für die Bevölkerung sichtbare Diskussion ethischer Grundsatzfragen in der Forschung ermöglicht;
- weil für besonders sensible Forschungsbereiche strikte Regeln und Limiten vorgegeben sind;
- weil er den wichtigen Beitrag der Forschung für die Gesundheit der Bevölkerung anerkennt.

Weitere Informationen

Dr. Hermann Amstad

Generalsekretär der Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)

Tel.: 061 269 90 35 oder 079 543 03 54

h.amstad@samw.ch